

Hinweisblatt über Anzeigepflichten für Hinterbliebene (Stand: 6/2025)

Als Bezieher einer Witwen- oder Witwerrente sind Sie verpflichtet, folgende Umstände anzugeben:

1. Ihre Wiederverheiratung.
2. Alle Arbeitseinkünfte, die monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen (2025 monatlich 535,00 EUR), wenn eine Versorgungsrente für Witwen oder Witwer nach § 46 Abs. 3 der VAP-Satzung gewährt wird ("kleine" Witwen-/Witwerrente). Den Betrag, der sich jährlich ändert, können Sie bei der Deutsche Telekom Services Europe erfragen. Die Anschrift lautet:

**Deutsche Telekom Services Europe
HR-Kundenservice
Postfach 400151
50831 Köln**

3. Gewährung von Grundrenten für Witwen/Witwer nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn die Ehe mit dem/der Verstorbenen nach Vollendung dessen/deren 65. Lebensjahres geschlossen wurde.
4. Beim Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwen-/Witwerrente folgende Bezüge:
 - 4.1 Unterhaltsansprüche,
 - 4.2 Ansprüche auf Grundrente für Witwen/Witwer nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - 4.3 Ansprüche auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - 4.4 Ansprüche auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
 - 4.5 Ansprüche auf Witwen-/Witwergeld oder Unterhaltsbeitrag nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen,
 - 4.6 Ansprüche auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese auf einem Versorgungsausgleich im Sinne des § 1587b BGB beruhen, sowie Ansprüche aus einem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach §§ 1587g bis 1587n BGB,
 - 4.7 Ansprüche auf Versorgungsrente oder Versicherungsrente für Witwen/Witwer gegen die Anstalt oder gegen eine Zusatzversorgungseinrichtung,
 - 4.8 Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung.

Als Bezieher einer Waisenrente sind Sie verpflichtet, folgende Umstände der VAP anzugeben:

1. Den Bezug einer gesetzlichen Waisenrente.
2. Den Wegfall der gesetzlichen Waisenrente.
3. Den Wegfall des körperlichen oder geistigen Gebrechens.